

# RS Vwgh 2007/6/21 2007/10/0073

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.06.2007

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

72/01 Hochschulorganisation

72/02 Studienrecht allgemein

## Norm

FHStG 1993 §3 Abs1;

UniversitätsG 2002 §51 Abs1 Z5;

UniversitätsG 2002 §64 Abs4;

UniversitätsG 2002 §64 Abs5;

VwRallg;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2007/10/0074 E 28. Jänner 2008

## Rechtssatz

Anders als bei der Zulassung zu Doktoratsstudien, wo der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 4 UniversitätsG 2002 auch durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges erbracht werden kann, verlangt § 64 Abs. 5 legit für die Zulassung zu einem Magisterstudium den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bakkalaureatsstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Die unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen zu Doktorats- und Magisterstudien mögen aus der Sicht des Bf unbefriedigend erscheinen, dies berechtigt aber nicht zu der gesetzesändernden Auslegung, dass jene Nachweise, die zur Zulassung zu Doktoratsstudien berechtigen, trotz eindeutig anders lautender Regelung ohne weitere Prüfung der Gleichwertigkeit auch zur Zulassung zu Magisterstudien berechtigen. Vom Vorliegen einer Gesetzeslücke kann jedenfalls keine Rede sein. Vielmehr ist die Frage, welche Studien zur Zulassung zum Magisterstudium berechtigen, vollständig und abschließend geregelt.

## Schlagworte

Auslegung Diverses VwRallg3/5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007100073.X01

## Im RIS seit

12.07.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)